

**Anmeldung für die Ersatzwahl**

(Wahlvorschlag gemäss § 29a GPR)

- Gesamterneuerungswahl                       Ersatzwahl

Zu wählende Behörde / Kommission	Gemeinderat
Erster Wahlgang vom	27. September 2026
Partei / Gruppierung, welche die Anmeldung einreicht	

**Kandidatin / Kandidat**

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Heimatort
Telefonnummer und Mailadresse				

- bisher                       neu

**Unterzeichnerinnen / Unterzeichner** (mindestens 10 stimmberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner von Birmenstorf / **jeweils mit persönlicher Handschrift der Unterzeichnenden** ausgefüllt)

Vorstehend genannte Kandidatin / genannter Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission vorgeschlagen:

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

**Wahlannahmeerklärung**

Der/die als Kandidat/in für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission vorgeschlagene erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Stimmrechtsbescheinigung**

Der/die unterzeichnete Stimmregisterführer/in bescheinigt hiermit, dass vorstehende ..... (Anzahl) Unterzeichner/innen der Anmeldung für den ersten Wahlgang in Gemeinderatsangelegenheiten stimmberechtigt sind und seine/ihre politischen Rechte in der Gemeinde Birmenstorf ausüben.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Empfangsbestätigung**

Die unterzeichnete Amtsperson (Gemeindeschreiber/in oder dessen Stellvertreter/in) bestätigt den Empfang dieser Anmeldung für den ersten Wahlgang.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



## **Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)**

### § 29a Erster Wahlgang, Wahlvorschläge

<sup>1</sup>Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bei Kantons-, Bezirks- und Kreiswahlen im Allgemeinen bis zum 58., bei den übrigen Wahlen bis zum 44. Tag vor dem Hauptwahltag jeweils bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Fristen ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.

<sup>2</sup>Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.

<sup>3</sup>Kommt es zu einer Urnenwahl, sind die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

<sup>4</sup>Die Bekanntmachung, die Einreichungsstelle sowie der Inhalt und die Gestaltung der Wahlvorschläge werden in der Verordnung geregelt.

### § 30 Wahl bei Urnengang

<sup>1</sup>Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten.

<sup>2</sup>Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt.

## **Auszug aus der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR)**

### § 21b Zuständige Behörde, Inhalt der Anmeldung

<sup>1</sup>Die Anmeldung der Kandidaturen sind bei Wahlen in Gemeinden und Gemeindeverbänden der zuständigen Gemeindekanzlei, bei den übrigen Wahlen der Staatskanzlei einzureichen.

<sup>2</sup>Die Anmeldung muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort und bei Gemeindewahlen die Strasse und Hausnummer, bei übrigen Wahlen den Wohnort der Vorgeschlagenen enthalten. Ferner ist die Partei oder die Gruppierung, welche einen Kandidaten vorschlägt, anzugeben.

### § 21c Gestaltung

<sup>1</sup>Die Namen der angemeldeten Kandidaten sind mit den weiteren Angaben gemäss § 21b Abs. 2 und gegebenenfalls dem Vermerk «bisher» nach Anzahl Amtsjahren absteigend auf einem neutralen Informationsblatt aufzuführen. Bei gleicher Anzahl Amtsjahre und bei neu kandidierenden Personen entscheidet über die Reihenfolge jeweils das Alphabet.

<sup>2</sup>Das Informationsblatt ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Wahlzettel abzugeben. Es hat im ersten Wahlgang den Hinweis zu enthalten, dass nicht nur die angemeldeten, sondern alle Stimmbürger im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen wählbar sind. Im zweiten Wahlgang ist der Vermerk anzubringen, dass nur die angemeldeten Stimmbürger wählbar sind.

### § 21d Bescheinigung, Einsichtnahme

<sup>1</sup>Die Unterschriften der Unterzeichner der Wahlvorschläge sind vom Stimmregisterführer zu bescheinigen.

<sup>2</sup>Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die eingereichten Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner bei der Einreichungsstelle einsehen.